

Satzung der Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e. V. M.E.G.

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein heißt „Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose“ (M.E.G.) und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist München.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der allgemeinen seelischen Gesundheit mit dem Ziel, die Hypnosetherapie nach Milton H. Erickson, M.D. in Forschung und Praxis zu fördern. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie von Veranstaltungen und Kongressen auf dem Gebiet der Hypnosetherapie.
2. Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen in Hypnosetherapie.
3. Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge.
4. Publizistische Tätigkeit über seelische Gesundheit und Hypnosetherapie.
5. Zweck des Vereins ist es auch, den Gegenstand der wissenschaftlichen Hypnose in psychologischen, medizinischen, pädagogischen und beruflich verwandten Fachkreisen zu fördern.

§ 4 Verwendung und Mittel

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - assoziierte Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Es ist zunächst die assoziierte Mitgliedschaft möglich. Diese steht Personen offen, die
 - in helfenden Berufen Hypnose/Hypnotherapie beratend oder therapeutisch anwenden und
 - sich in einer Fortbildung der M.E.G. oder DGH befinden, oder diese bereits
 - abgeschlossen haben.
3. Aktive Mitglieder werden können
 - approbierte Ärztinnen/Ärzte,
 - Zahnärztinnen/Zahnärzte,
 - approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sowie
 - Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen und Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler mit einem Hochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss), die eine psychotherapeutische Ausbildung von mindestens 600 Ausbildungsstunden mit belegter Selbsterfahrung sowie eine Heilkundeerlaubnis nachweisen.

Aktive Mitglieder müssen darüber hinaus

- beruflich unmittelbar mit Hypnose/Hypnotherapie arbeiten,
 - mindestens zwei Jahre assoziiertes Mitglied der M.E.G. gewesen sein und
 - ein gültiges Zertifikat der M.E.G. besitzen.
- Sie sind von zwei aktiven Mitgliedern für die aktive Mitgliedschaft vorzuschlagen. Ausnahmen kann der Vorstand einstimmig beschließen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
 5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag schriftlich stellen, über dessen Annahme oder Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.
 6. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht und können in den Vorstand berufen werden. Funktionen als Ausbilder innerhalb der M.E.G. können nur von aktiven Mitgliedern übernommen werden. Das Mitglied hat dabei zu gewährleisten, dass es in einem Umfang therapeutisch tätig ist, der die zu fordernde therapeutische Kompetenz sicherstellt.
 7. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.
 3. Die Kündigung muss dem Verein schriftlich ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gilt bezüglich des Beitrages die Beitragsordnung. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen bei
 - groben Verstößen gegen die Vereinsstreben und gegen die Satzung.
 - wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnverfahren gemäß Beitragsordnung. Ist eine schriftliche Mahnung wegen einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung nicht möglich, so gilt sie als erfolgt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Regionalstellenkonferenz
4. Der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines Jahres, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Vorlage des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von Rechnungsprüfern
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich in der Frist von drei Wochen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie beschließt offen

oder geheim mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und die Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Tagesordnungspunkte werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere Tagesordnungspunkte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
9. Die Mitgliederversammlungen können auch in der Form einberufen werden, dass im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekannt gegeben werden.
10. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.
11. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich delegieren. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Herausgeber des Vereinspublikationsorgans sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbezugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. a) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
b) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand in einer Sitzung, bei der mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Diese müssen unter Bekanntgabe der Beschlussthemen mindestens 1 Woche vorher schriftlich geladen worden sein. Stattdessen kann der Vorstand auch im Rahmen einer einberufenen Telefonkonferenz Beschlüsse fassen, bei der mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, mitwirken müssen. Es entscheidet - wie im Sitzungsverfahren - die einfache Mehrheit. Der gefasste Beschluss ist durch den Schriftführer oder einen von ihm benannten Vertreter schriftlich niederzulegen und an alle Vorstandsmitglieder zu versenden, auch per E-Mail. Sollte dem in der Telefonkonferenz mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss nicht die Mehrheit aller von dem Beschluss verständigten Vorstandsmitglieder binnen 1 Woche schriftlich widersprechen, ist der gefasste Beschluss wirksam. Hierauf ist bei der Versendung des Beschlusses hinzuweisen. Sollte eine Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder dem übersandten, in der Telefonkonferenz gefassten Beschluss rechtzeitig widersprechen, ist der Beschluss unwirksam.

c) In dringenden Fällen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder nicht in der erforderlichen Zeit erreicht werden können, können der 1. und der 2. Vorsitzende allein entscheiden, jedoch ist dann der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes führt.
7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
9. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheit die Auskehrung der nicht steuerpflichtigen Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vorstandes beschließen, derzeit maximal € 500,00 im Jahr.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Listenwahl ist möglich. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
3. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
5. Der alte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein hat einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirat.
2. Beiratsmitglieder können Mitglieder des Vereins oder Dritte sein. Sie müssen über Sachkenntnisse und einschlägige Erfahrung verfügen. Dem Beirat gehören ständig jeweils mindestens 2 ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins an. Dem Beirat dürfen nicht angehören der Geschäftsführer des Vereins oder Personen, die in einem in Konkurrenz zur M.E.G. e.V. stehenden Verein/Unternehmen tätig sind.

3. Der Beirat wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand der M.E.G. bestimmt. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins niederlegen.
5. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
6. Jedes Beiratsmitglied hat die Aufgabe, die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Satzung des Vereins im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu fördern mit dem Ziel, Berufskontakte im Außenverhältnis zu pflegen und mit seiner wissenschaftlichen, berufspolitischen Betätigung zum Wohl des Vereins beizutragen.
7. Der Beirat und seine Mitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
8. Im Übrigen gilt hinsichtlich des wissenschaftlichen Beirats die derzeit gültige Satzung des Beirats.

§ 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu führen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und im Vereinspublikationsorgan zu veröffentlichen.

§ 13 Publikationen

Im Vereinsorgan werden Einladungen zur Mitgliederversammlung, das Protokoll der Mitgliederversammlung und Informationen über Veranstaltungen der M.E.G. veröffentlicht und den Mitgliedern kostenlos zugesandt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung im Bereich der klinischen Psychologie.

§ 15

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung, Stand 18.06.2015.

Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e. V.
22.08.2018